

Anmeldung eines Zweckfeuers

(gem. der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen)

Gemeinde und Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin

Gemeinde Dietzhöltal, Frau Heinrich, Tel. 02774/807-14, Fax. 02774/807-50,
E-Mail: a.heinrich@dietzhoelztal.de

Tag des Zweckfeuers

Datum:

Uhrzeit / Zeitraum der Verbrennung von bis Uhr.

Stadt / Gemeinde, Ortsteil: ,

Straße, Hausnummer: ,

Menge / Art: ,

Koordinatenangabe: Lat. Lon.

(WGS-84 dezimal)

Anzeigender:

(Name)

(Vorname)

Anschrift:

Stadt / Gemeinde, Ortsteil: ,

Straße, Hausnummer: ,

Aufsichtsperson: Name, Vorname, Rückrufnummer

Bemerkungen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und das angezeigte Zweckfeuer allen Vorgaben entspricht.

Ort/Datum

Unterschrift

Verteiler durch Stadt / Gemeinde:

- zentrale.leitstelle@lahn-dill-kreis.de
- Gemeindebrandinspektor
- stellv. Gemeindebrandinspektor
- Polizei Dillenburg

„Anmeldung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle“

Hier: Ermittlung der Koordinaten

Auf dem PDF-Dokument ist links neben den Feldern Lat. und Lon. das Wort *Koordinatenangabe* mit einem Internetlink versehen.

Wird der Cursor auf dieses Wort gestellt ändert sich das Aussehen des Cursors. Durch Anklicken des Links wird eine Sicherheitsabfrage geöffnet und es wird nachgefragt ob man den Link öffnen möchte.

Durch bestätigen des Fensters mit **Ja** öffnet sich eine Internetseite mit einigen Kartenfunktionen.

Die Karte startet mit einem Marker in der Feldgemarkung von Wetzlar.

Im oberen, mittleren Bereich der Seite befindet sich ein Suchfeld. Hier kann eine vollständige Adresse oder auch nur ein Ort eingegeben und durch Anklicken des Lupensymbol in der Karte angezeigt werden.

Der Maßstab der Karte lässt sich durch den Schieber (plus-minus), am linken Kartenrand oder durch scrollen mit dem Mausrad anpassen.

Die Karte kann mit gedrückter linker Maustaste verschoben werden.

Die Kartenansicht kann durch auswählen der entsprechenden Schaltfläche rechts oben im Kartenbild auf die Satellitenansicht umgeschaltet werden.

Der Ort des zu meldenden Zweckfeuers wird durch einen Linksklick in der Karte markiert.

Die Karte wird auf diesen Punkt zentriert und es wird ein Marker/Pin an der angeklickten Stelle dargestellt.

Nun wird die entsprechende Koordinate (**WGS84, Grad Dezimal**) einmal im Kartenfenster links oben aber auch auf der rechten Seite 3. Eintrag von oben dargestellt. Die beiden Werte Lat. (50.xxxx) und Lon. (8.xxxx) können nun durch markieren und kopieren in das PDF-Formular übertragen werden.

Hinweise zur Verbrennung pflanzlicher Abfälle.

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht durch Verrotten, insbesondere Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zugeführt werden können!

Das Zweckfeuer muss **mindestens 48 Stunden vor Beginn** beim Ordnungsamt der Gemeinde Dietzhölztal persönlich angezeigt werden.

Die Anzeige muss enthalten:

- **Lage und Größe des Grundstückes**, auf dem die Abfälle verbrannt werden
- **Art und Menge des Abfalls**
- **Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen bzw. des Verantwortlichen**

Beim Abbrand von jeglichen Feuern sind folgende brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1 Verbrannt werden darf nur zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	8⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr
Samstag	8⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr

2 Der Abbrand darf nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person und bei trockenem Wetter erfolgen. Starke Hitzestrahlung, Flugfeuer und Verqualmung der Umgebung, sind zu vermeiden.

3 Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:

100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
35 m	von sonstigen Gebäuden
5 m	zur Grundstücksgrenze
100 m	von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
100 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

4 Damit Lauffeuer vermieden werden können, sind dürres Gras, Holz und andere leicht brennbare Materialien in einem Umkreis von ca. 50 m um die Abbrandstelle zu entfernen. Notfalls ist der Boden in diesem Bereich nass zu halten oder mit Sand oder Erde abzudecken.

5 Bei Entstehung von Flugfeuer, Einbruch der Dunkelheit bzw. Beendigung des Abbrandes, ist das Feuer vollständig zu löschen. Die Abbrandstelle ist noch mindestens 30 Minuten nach Beendigung des Feuers nachzukontrollieren!

6 Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die oben genannten Sicherheitsmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht angemeldeten Zweckfeuern und außerhalb der zulässigen Zeiten, der Einsatz oder die Alarmierung der Feuerwehr nach § 61 Abs. 2 Nr. 8 des Hessischen Gesetzes über der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz kostenpflichtig sein kann.

8. Auch bei angemeldeten Zweckfeuern, wird die Feuerwehr alarmiert, wenn entsprechende Notrufmeldungen bei der Zentralen Leitstelle eingehen.